

*Die Verjährung des Anspruchs auf den Rückkaufswert beginnt zum Ende des Jahres der Versicherungskündigung*

#### VVG § 12 Abs. 1

**Die Verjährung des Anspruchs auf Auskunft über den Rückkaufswert oder auf Auszahlung des Rückkaufswerts beginnt zum Ende des Jahres zu laufen, in dem die Kündigung der Versicherung wirksam geworden ist. An der dann laufenden Fünfjahresfrist ändert sich durch das Urteil des BGH vom 12. 10. 2005 (VersR 2005, 1565) nichts.**

(226) AG Hagen, Urteil vom 10. 8. 2006 (14 C 104/06)

*Anmerkung der Redaktion:* Im Berufungsverfahren hat das LG Hagen mit Hinweisbeschluss vom 15. 9. 2006 (1 S 120/06) u. a. bestätigt, dass es nicht auf die Kenntnis des VN, sondern auf die objektive Fälligkeit des Anspruchs ankommt. § 199 BGB ändert daran nichts, weil sich sein Anwendungsbereich auf die Regelverjährung des § 195 BGB beschränkt. Die Berufung wurde sodann ausweislich des Beschlusses vom 5. 10. 2006 zurückgenommen. – Vgl. auch AG Kenzingen VersR 2007, 526.

Die Kl. hatte am 1. 9. 1997 einen Lebensversicherungsvertrag bei der Bekl. abgeschlossen, den sie zum 1. 9. 1999 kündigte. In diesem Zeitraum zahlte die Kl. insgesamt 2400 DM. Nach der Kündigung zahlte die Bekl. der Kl. den von ihr errechneten Rückkaufswert von 248,20 DM zurück. Die Bekl. erläuterte die Berechnung des Rückkaufswerts zunächst nicht. Die Kl. bat auch zunächst nicht um weitere Informationen.

Mit Schreiben vom 3. 1. 2006 verlangte die Kl. von der Bekl. die Neuberechnung des Rückkaufswerts unter Berücksichtigung des BGH-Urteils vom 12. 10. 2005. Die Bekl. lehnte eine Neuberechnung und eine weitere Zahlung ab. Sie berief sich auf die Einrede der Verjährung.

Die Klage hatte keinen Erfolg.

Aus den *Gründen:*

Einem Anspruch der Kl. auf Auskunft gem. §§ 259, 260 BGB oder Zahlung aus dem Versicherungsvertrag steht die Einrede der Verjährung entgegen.

Der Vertrag zwischen den Parteien endete am 1. 9. 1999. Die Verjährung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag beträgt gem. § 12 Abs. 1 VVG fünf Jahre. Die Verjährung begann somit Ende 1999.

Dem Beginn dieser Verjährung steht die ergänzende Vorschrift des § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB nicht entgegen, wonach die Kl. als anspruchsberechtigte Gläubigerin Kenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen haben muss. Diese Kenntnis lag Ende 1999 vor. Die anspruchsbegründenden Umstände ergeben sich aus der Kündigung und dem Inhalt der Versicherungsbedingungen, die der Kl. bekannt waren. Dass diese Versicherungsbedingungen und die Berechnungspraxis der Versicherungen nachträglich vom BGH anders beurteilt wurden, ist dagegen unerheblich. Eine Gesetzesänderung oder eine Änderung der Rechtsprechung kann einen verjährten Anspruch nicht wiederaufleben lassen. Sinn und Zweck der Verjährung ist die Erhaltung des Rechtsfriedens und der Rechtssicherheit. Außerdem soll die Position des Schuldners geschützt werden, dessen Beweislage sich mit Ablauf der Zeit verschlechtert. Der Zweck der Verjährung würde nicht erreicht, wenn bei einer Änderung der Rechtsprechung die Verjährung neu beginnen würde. Selbst wenn bei einer unklaren Rechtslage endlich eine Klärung erfolgen würde, kann die Verjährung nicht erneut beginnen, denn es kommt für die Kenntnis des § 199 BGB nur auf die Tatsachenkenntnis an, nicht jedoch auf die Kenntnis einer rechtlichen Bewertung.

Die bekl. Versicherung ist auch nach den Grundsätzen von Treu und Glauben nicht gehindert, sich auf die Einrede der Verjährung zu berufen. Es ist nicht ersichtlich, woraus sich die besondere Treupflicht der Versicherung ergeben soll. Zwar ist die Berechnung des Rückkaufswerts nicht ohne Weiteres verständlich. Der VN ist für die Nachvollziehbarkeit eventuell auf sachverständige Hilfe angewiesen. Dies trifft jedoch auf viele Rechtsgebiete des täglichen Lebens zu. Eine besondere Treupflicht kann sich daraus nicht ergeben.

*Die Verjährung des Anspruchs auf den Rückkaufswert beginnt zum Ende des Jahres der Versicherungskündigung*

#### VVG § 12 Abs. 1

**1. Die Verjährung des Anspruchs auf Auszahlung des Rückkaufswerts beginnt zum Ende des Jahres zu laufen, in dem die Erhebungen über die aus der Kündigung resultierenden Zahlungspflichten beendet sind, also spätestens mit Bezifferung des Rückkaufswerts.**

**2. An der dann laufenden Fünfjahresfrist ändert sich durch das Urteil des BGH vom 12. 10. 2005 (VersR 2005, 1565) nichts. Aufgrund der rechtlichen Bewertung des BGH ist kein eigenständiger und neuer Anspruch entstanden.**

(227) AG Kenzingen, Urteil vom 26. 9. 2006 (1 C 77/06)  
– nicht rechtskräftig –

*Anmerkung der Redaktion:* Vgl. auch AG Hagen VersR 2007, 526.

Die Parteien stritten über Ansprüche aus einem gekündigten Lebensversicherungsvertrag. Der Kl. schloss mit dem bekl. Versicherungsunternehmen am 1. 4. 1995 eine Kapitallebensversicherung ab. Die monatlich zu entrichtende Prämie betrug 200 DM. Zum 31. 5. 1997 kündigte der Kl. den Versicherungsvertrag, wobei bis zu diesem Zeitpunkt von ihm insgesamt 5200 DM an Prämie einbezahlt wurden. Nach der Kündigung wurden dem Kl. als Rückkaufswert 231,86 DM zurückbezahlt.

Die Klage hatte keinen Erfolg.

Aus den *Gründen:*

Der von dem Kl. geltend gemachte Anspruch auf Rückzahlung der Hälfte ungezillerten Deckungskapitals ist gem. § 12 Abs. 1 VVG verjährt.

Nach § 12 Abs. 1 VVG verjähren Ansprüche aus einem Lebensversicherungsvertrag in fünf Jahren, wobei die Verjährung mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann, beginnt. Wann die Leistung verlangt werden kann, richtet sich bei einem Anspruch des Kl. VN nicht nach der Entstehung des Anspruchs, sondern nach der in § 11 VVG geregelten Fälligkeit. Danach sind Geldleistungen des Versicherers mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen fällig. Da es sich vorliegend um eine vorzeitige Kündigung eines Kapitallebensversicherungsvertrags handelt, ist grundsätzlich der Zeitpunkt entscheidend, in dem die Erhebungen über die aus der Kündigung resultierenden Zahlungspflichten des bekl. Versicherers beendet sind. Diese Erhebungen waren vorliegend spätestens am 11. 6. 1997 abgeschlossen. Zu diesem vorgenannten Zeitpunkt hat die Bekl. mit Schreiben an den Kl. den Rückkaufswert beziffert. Mithin begann die fünfjährige Verjährungsfrist am 31. 12. 1997 zu laufen und endete daher am 31. 12. 2002.

Der Auffassung der Kl.-Seite, der Anspruch auf Erstattung der Hälfte des ungezillerten Deckungskapitals sei erst durch die Entscheidung des BGH im Jahr 2005 entstanden und mithin sei die fünfjährige Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen, kann nicht zugestimmt werden. Insoweit wird verkannt, dass nicht erst durch die Entscheidung des BGH aus dem Jahr 2005 der Anspruch des Kl. auf Erstattung der Hälfte des ungezillerten Deckungskapitals entstanden ist. Der BGH hat mit seiner Entscheidung aus dem Jahr 2005 lediglich das bislang von der Versicherungswirtschaft gehandhabte Abrechnungsmodell bei Kapitallebensversicherungen rechtlich bewertet. Diese rechtliche Bewertung des BGH aus dem Jahr 2005 ändert jedoch nichts daran, dass der Anspruch des Kl. bereits nach der im Lauf des Jahres 1997 erfolgten Kündigung mit Schluss dieses Jahres zu laufen begann. Allein aufgrund der rechtlichen Bewertung des BGH im Jahr 2005 ist kein eigenständiger und neuer Anspruch des Kl. entstanden. Mit seiner Entscheidung hat der BGH dem VN nicht einen zusätzlichen Anspruch zubilligt. Der BGH hat lediglich die rechtliche Bewertung getroffen, dass für den VN im Fall der vorzeitigen Vertragsaufhebung ein Rückkaufswert verbleiben soll, der einen Mindestbetrag nicht unterschreiten dürfe. Für den Beginn der Verjährungsfrist des § 12 Abs. 1 VVG ist die Entscheidung des BGH jedoch ohne rechtliche Bedeutung.

**Anmerkung** zu den beiden vorstehend abgedruckten Urteilen

### I. Einleitung

Der BGH hat mit Urteilen vom 9. 5. 2001<sup>1</sup> nach der Deregulierung übliche Klauseln zur Kündigung des Versicherungsverhältnisses sowie des Rückkaufswerts wegen Intransparenz für unwirksam erklärt.

Die Versicherer reagierten – u. a. auf Druck der BaFin (damals noch BAV)<sup>2</sup> – und ersetzten die vom BGH bemängelten Klauseln im Wege des Treuhänderverfahrens durch – aus ihrer Sicht<sup>3</sup> – transparente, aber inhaltsgleiche Bedingungen.

Hiergegen wurden erneut Klagen erhoben, die sich gegen die Transparenz auch dieser Bedingungen, aber auch die Wirksamkeit des Treuhänderverfahrens an sich und die Möglichkeit der Ersetzung durch inhaltsgleiche Bedingungen richteten. Mit diesen Fragen hatte sich der BGH unter dem 12. 10. 2005<sup>4</sup> zu befassen gehabt. Er war der Ansicht, die inhaltsgleiche Ersetzung der unwirksamen Klauseln unterlaufe die gesetzliche Sanktion der Unwirksamkeit nach § 307 Abs. 1 BGB (damals § 9 Abs. 1 AGBG). Die sich im Hinblick auf die Verrechnung der Beiträge mit den Abschlusskosten ergebende Regelungslücke schloss der BGH im Wege richterlicher ergänzender Vertragsauslegung. Er definierte einen Mindestrückkaufswert in Höhe der Hälfte des ungezillerten Deckungskapitals<sup>5</sup>.

Derzeit stehen Nachregulierungsansprüche der VN, die ihre Verträge zwischen Juli 1994 und Mitte 2001 abgeschlossen und kurz nach Abschluss gekündigt haben, im Streit. Ein „Knackpunkt“ dieser Ansprüche ist die Frage der Verjährung<sup>6</sup>. Nach der frühen Entscheidung des AG Nürnberg<sup>7</sup> gibt es mit den vorstehend abgedruckten Judikaten nun weitere Gerichtsentscheidungen zu dieser Problematik.

### II. Die Urteile des AG Hagen vom 10. 8. 2006 und des AG Kenzingen vom 26. 9. 2006

Das AG Hagen und das AG Kenzingen hatten jeweils einen Fall zu entscheiden, in dem aus einem zum 1. 9. 1999 bzw. zum 31. 5. 1997 gekündigten Lebensversicherungsvertrag ein weiter gehender Rückkaufswert geltend gemacht wurde. Beide Parteien problematisierten die von der jeweiligen Bekl. erhobene Einrede der Verjährung.

Insbesondere der Kl. im Verfahren des AG Kenzingen vertrat die Auffassung, erst mit den Urteilen des BGH vom 12. 10. 2005 sei ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte des ungezillerten Deckungskapitals entstanden, mithin die Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen. Er vertrat damit die auch schon von *Schwintowski*<sup>8</sup> publizierte Auffassung, wonach der Anspruch auf einen weiteren Rückkaufswert dem Grunde nach erst durch die Urteile des BGH vom 12. 10. 2005 entstanden sein soll. Erst der BGH habe „im Wege der richterlichen ergänzenden Vertragsauslegung“ entschieden, „ob und auf welche Art die einmaligen Abschlusskosten mit den Beiträgen zu verrechnen sind“. Fälligkeit trete erst mit der konkreten Neuabrechnung des Versicherers ein und erst mit dem Schluss desselben Jahres soll die Verjährung beginnen. Ähnlich argumentierte der Bund der Versicherten (BdV), der für den Verjährungsbeginn – allerdings ohne nähere Begründung – auf die Kenntnis der Entscheidungen vom 12. 10. 2005 abstellt, den Ablauf der Verjährungsfrist dementsprechend erst zum 31. 12. 2010 annimmt<sup>9</sup>.

Beide Gerichte lehnten diese Auffassung ab und nahmen Verjährung nach § 12 Abs. 1 VVG zum 31. 12. 2004 bzw. 31. 12. 2002 an. Denn die Bekl. hatten ihre „nötigen“ Erhebungen i. S. d. § 11 VVG jeweils mit der Abrechnung im Jahr der Kündigung abgeschlossen, sodass die fünfjährige Verjährung zum Ende des Kündigungsjahres zu laufen begann.

Nach Ansicht des AG Kenzingen änderten die Entscheidungen des BGH vom 12. 10. 2005 nichts am früheren Beginn der Verjährung. Der BGH habe lediglich eine rechtliche Bewertung vorgenommen, wonach der Rückkaufswert einen bestimmten Mindestbetrag nicht unterschreiten dürfe. Ein neuer Anspruch sei dadurch nicht geschaffen worden.

Dies hat das AG Hagen ebenso gesehen. Die für den Rückkaufswert anspruchsbegründenden Umstände würden sich aus Kündigung und Inhalt der Versicherungsbedingungen ergeben. Allein die Berechnungspraxis der Versicherer sei vom BGH anders beurteilt worden. Eine Gesetzesänderung oder

eine Änderung der Rechtsprechung könne einen verjährten Anspruch nicht wieder aufleben lassen.

Das LG Hagen teilte die Auffassung, da es allein auf die objektive Fälligkeit des Anspruchs ankomme<sup>10</sup>.

### III. Diskussion

Wie man den obigen Ausführungen entnehmen kann, befassten sich die Entscheidungen des AG Hagen und des AG Kenzingen genau mit den Rechtspositionen, die bislang auch in der Literatur besprochen wurden. Es geht also wesentlich um den Primäranspruch und dessen Verjährung. Vereinzelt machen die VN auch Schadensersatzansprüche geltend. Insoweit ist schon der Anspruchsgrund problematisch.

#### 1. Mindestrückkaufswert als Primäranspruch

Festzuhalten ist zunächst, dass es sich bei dem Anspruch auf Rückkaufswertzahlung – und um nichts anderes geht es ja bei den hier im Raum stehenden Prozessen – um einen Anspruch handelt, der seine rechtliche Grundlage im Versicherungsvertrag hat. Vertraglich versprochene Leistung ist bei einer Lebensversicherung nämlich nicht nur die Leistung der Versicherungssumme im Versicherungsfall. Vertraglich versprochen ist auch die Leistung des Rückkaufswerts nach Kündigung des Vertrags (vgl. §§ 4 ALB 86, 6 ALB 94 und 176 VVG). Denn das Recht auf den Rückkaufswert ist nur eine andere Erscheinungsform des Rechts auf die Versicherungssumme<sup>11</sup>. Maßgeblich ist daher die Verjährungsfrist nach § 12 Abs. 1 VVG.

Gem. § 12 Abs. 1 S. 1 VVG verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei der Lebensversicherung in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt gem. § 12 Abs. 1 S. 2 VVG mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann. Hierfür ist die *Fälligkeit* der Leistung des Versicherers relevant<sup>12</sup>.

Bei der Berechnung der Verjährungsfrist kommt es nicht auf die Kenntnis des Gläubigers vom Bestand des Anspruchs an. Es genügt, wenn der Gläubiger die Tatsachen kennt, aus denen sich der Anspruch ergibt. Die Unkenntnis des Gläubigers von der Entstehung seines Rechts hindert also nicht den Beginn der Verjährung. Insofern ist auch unerheblich, worauf diese Unkenntnis beruht. Anderenfalls würde nach Auffassung des BGH das Ziel der Verjährungsvorschrift – die möglichst schnelle Herstellung von Rechtssicherheit und Rechtsfrieden – nicht erreicht. Außerdem soll die Position des Schuldners ge-

1 BGH vom 9. 5. 2001 – IV ZR 138/99 – VersR 2001, 839 und – IV ZR 121/00 – VersR 2001, 841.

2 VerBAV 2001, 174.

3 So auch bereits OLG Braunschweig VersR 2003, 1520; OLG Celle VersR 2005, 535; OLG Nürnberg VersR 2005, 1375 oder aktuell LG Heidelberg vom 15. 12. 2006 – 1 S 31/06. Der BGH hat sich zu dieser Frage weder mittelbar noch unmittelbar geäußert.

4 BGH vom 12. 10. 2005 – IV ZR 162/03 – VersR 2005, 1565; inhalts- und im Wesentlichen wortgleich: BGH vom 12. 10. 2005 – IV ZR 177/03 – BGHReport 2006, 24 mit Anm. von *Langheid* und – IV ZR 245/03 – BeckRS 2005, 12969. Das Verfahren BGH vom 12. 10. 2005 (IV ZR 162/03) hat das LG Hannover vom 7. 12. 2006 (19 S 108/02) mittlerweile (nicht rechtskräftig) nach Zurückverweisung entschieden. Das Verfahren LG Aachen VersR 2003, 1022/BGH vom 12. 10. 2005 (IV ZR 177/03) hat das LG Aachen vom 7. 12. 2006 (2 S 367/02 – VersR 2007, 525) nach Zurückverweisung rechtskräftig abgeschlossen. Beide Erstgerichte bestätigen die aktuell herrschende Meinung zur Verneinung eines Anspruchs auf individuelle Einzelberechnungen einer Überschussbeteiligung.

5 Grob geschätzt etwa 40 % der eingezahlten Beiträge, vgl. BdV-Info 1/2006 S. 4 f. „Versicherungskunden können Nachzahlungen verlangen!“ <http://www.bdv.info/bdv/BdVAKt/BdVInfo/bdv-info200601.pdf>; *Elfring* NJW 2005, 3677 Fn. 7.

6 Vgl. *Schwartz* VersR 2006, 1331 (1332) und *Šijanski* VersR 2006, 469 (475).

7 AG Nürnberg VersR 2006, 1392.

8 *Schwintowski* DSiR 2006, 429 (433) und EWIR 2005, 875 (876).

9 BdV-Info 1/2006 S. 4 f. aaO (Fn. 5).

10 LG Hagen vom 15. 9. 2006 – 1 S 120/06.

11 BGH VersR 2000, 709; 2003, 1021 oder bereits BGHZ 45, 162 (167) = VersR 1966, 359 (360); jeweils m. w. N.; LG Köln VersR 1994, 296; *Prölls/Martin*, VVG 27. Aufl. § 176 Rn. 9.

12 BGH VersR 1994, 337; 1999, 189.

schützt werden, dessen Beweislage sich mit Ablauf der Zeit verschlechtert. So hat es der BGH Anfang 1994 entschieden, also gerade zu Beginn des hier maßgeblichen Zeitraums nach der Deregulierung und Vereinbarung neuer Bedingungen<sup>13</sup>. Diese Auslegung wird maßgeblich sein. Insbesondere wird man nicht spätere Überlegungen mit berücksichtigen können, wie z. B. die erst zum 1. 1. 2002 in Kraft getretene Zivilrechtsreform und den dortigen auf Kenntnis abstellenden § 199 Abs. 1 BGB. Ohnehin beschränkt sich der Anwendungsbereich des § 199 Abs. 1 BGB nur auf die dreijährige – nicht eine fünfjährige – Regelverjährung des § 195 BGB (s. § 200 BGB). Dementsprechend hat auch das LG Hagen zutreffend auf die objektive Fälligkeit abgestellt.

Da der Anspruch auf Rückkaufswertzahlung und Auflösung des Vertrags durch Kündigung eintritt und weil dem VN diese Tatsachen (Kündigung des Vertrags/Auszahlung des Rückkaufswerts) bekannt gewesen sind, berechnet sich die Verjährungsfrist somit ab dem Schluss des Jahres, in dem die Verträge beendet worden sind. Andernfalls könnte der Versicherer die Fälligkeit weiter im Hinblick auf eine zu erwartende Rechtsprechung hinausschieben.

Was ist nun mit der Argumentation, wonach durch die Entscheidungen des BGH vom 12. 10. 2005 „dem Grunde nach“ erst ein Anspruch des VN entstanden sein soll, mithin erst ab diesem Zeitpunkt die Verjährung frühestens zu laufen beginnt? Diese Auffassung ist mit dem AG Kenzingen abzulehnen. Nach wie vor ging und geht es um den Anspruch auf Rückkaufswertzahlung nach Kündigung. Dieser war schon bei Versicherungsbeginn vereinbart und ist durch die Kündigung fällig geworden. Auch an der Berechnung unter Berücksichtigung des Zillmerverfahrens hat der BGH nichts geändert. Schon unter dem 9. 5. 2001 stellte er ausdrücklich die Zulässigkeit des Zillmerverfahrens fest<sup>14</sup>. Dies gilt auch weiterhin. Insofern ist dem AG Kenzingen zuzustimmen, wenn es festhält, der BGH habe (lediglich) eine Mindesthöhe des Rückkaufswerts festgelegt. Um einen neu entstandenen Anspruch handelt es sich dabei nicht.

Die Problematik, dass sich spätere Rechtsprechungsänderungen auf die Höhe bereits fälliger und abgewickelter Ansprüche auswirken, ist im Übrigen nicht neu. Diskutiert wird dieser Aspekt unter dem Hemmungstatbestand des § 203 BGB a. F./ § 206 BGB n. F. – sogenannte „anspruchsfeindliche“ Rechtsprechung. Schon die Einordnung als Hemmungsgesichtspunkt macht deutlich, dass eine spätere Änderung der Rechtsprechung zumindest keine Auswirkungen auf den Beginn der Verjährung hat. Aber auch eine Hemmung wird grundsätzlich nicht anzunehmen sein, da anderenfalls jede Änderung der Rechtsprechung auf längst abgeschlossene Sachverhalte zurückwirken würde und Ansprüche, denen eine unrichtige Rechtsprechung entgegenstände, praktisch unverjährbar wären – ein Ergebnis, welches nicht zu überzeugen vermag<sup>15</sup>. So hat es auch das AG Hagen im Ergebnis zutreffend beurteilt. Eine Hemmung durch „höhere Gewalt“ wird in solchen Fällen ebenfalls abgelehnt, was selbst dann gilt, wenn der Gläubiger wegen erst später für unwirksam erklärter AGB mangels anscheinend fehlender Klagebefugnis nicht rechtzeitig vor Verjährungsablauf Klage erheben kann<sup>16</sup>.

Letzter Gesichtspunkt ist hier schließlich nicht anzunehmen. Wenn der VN die bei ihm vereinbarten Versicherungsbedingungen hinsichtlich der Rechtsfolgen der Kündigung, Rückkaufswerthöhe und Verrechnung der Abschlusskosten für unklar und intransparent gehalten hat, hätte er zumindest eine Stufenklage erheben können. *Schwartz*<sup>17</sup> stellte hierzu zutreffend fest, dass die Einleitung und der Verlauf eines sogenannten Musterprozesses nicht abgewartet werden dürfen und die Höhe eines eingeklagten Anspruchs stets ungewiss sei, da sie von umfangreichen Berechnungen/Beweiserhebungen abhängen, die der VN selten allein vornehmen könne. Für die Stornokosten können diese Überlegungen ohnehin nicht gelten. Denn die Rechtsfolgen eines nicht wirksam vereinbarten Abzugs ergeben sich unmittelbar aus dem Gesetz (§ 176 Abs. 4 VVG).

## 2. Mindestrückkaufswert als Sekundäranspruch (Schadensersatz)

Für den vereinzelt geltend gemachten Schadensersatzanspruch ist das Bestehen eines Anspruchs an sich schon problematisch.

*Elfring*<sup>18</sup> hält allenfalls Ansprüche unter dem Gesichtspunkt der Culpa in contrahendo für denkbar und verweist auf die bisherige

ge Diskussion in der Praxis – vorvertragliche Aufklärungspflicht bezüglich der Verwendung von später für intransparent erklärten Versicherungsbedingungen bzw. Risikobelehrung über im Kündigungsfall niedrigen Rückkaufswert. Denn eine nachvertragliche Aufklärungspflicht der Versicherer bei längst abgewickelten Verträgen bestehe nicht<sup>19</sup>.

So hat beispielsweise das OLG Nürnberg<sup>20</sup> einen Schadensersatzanspruch aufgrund der Vereinbarung intransparenter Bedingungen mangels Verschuldens des Versicherers abgelehnt. Zum einen sei schon nicht feststellbar, dass der Versicherer eine vorvertragliche Aufklärungspflicht verletzt habe, weil den Versicherer keine Pflicht treffe, die später für intransparent erklärten Klauseln sorgfältiger als die damals mit der Rechtsfrage befassten Gerichte zu prüfen. Zum anderen sei nicht ersichtlich, worin das konkrete Informationsdefizit des VN gelegen haben soll; denn grundsätzlich habe er keinen Anspruch darauf, die konkrete Höhe der Abschlusskosten zu erfahren und deren Verrechnung zu verlangen.

Eine andere Auffassung hat beispielsweise das LG Gießen<sup>21</sup> für den Fall vertreten, in dem der VN bei zutreffender Belehrung über den niedrigen Rückkaufswert den Vertrag nicht abgeschlossen hätte. Im Regelfall wird der VN den Vertrag allerdings auch in Kenntnis dieser Information abgeschlossen haben, hätte ihn jedoch nicht vorher gekündigt, wie das LG Gießen ebenfalls feststellt. In der Regel wird nach LG Gießen der Anspruch somit an der Kausalität scheitern.

Die Frage des Bestehens eines Anspruchs kann aber offenbleiben, denn verjährten würde dieser „Culpa-in-contrahendo-Anspruch“ ebenfalls nach § 12 Abs. 1 VVG<sup>22</sup>, sodass auch hier obige Überlegungen gelten.

## IV. Fazit

Festzuhalten bleibt also, dass nach den bisher vorliegenden Judikaten die Verjährung des Anspruchs auf Auskunft oder Auszahlung des Rückkaufswerts zum Ende des Jahres zu laufen beginnt, in dem die Kündigung wirksam geworden ist. Daran haben auch die Urteile des BGH vom 12. 10. 2005 nichts geändert. Aktuell hat dies für vergleichbare Konstellationen auch anderweitige unveröffentlichte Rechtsprechung genauso gesehen<sup>23</sup>. Das heißt also, dass Rückkaufswertansprüche aus Versicherungen, die vor dem 31. 12. 2001 abgewickelt worden sind, bereits verjährt sind.

Aufgrund der im Auftrag des BdV mittlerweile eingereichten Musterklagen<sup>24</sup> – von denen noch zwei anhängig sind<sup>25</sup> – wird sich aber möglicherweise der BGH mit diesen Fragen zu befassen haben.

Sabine Winkens, Rechtsanwältin, und  
Dr. Udo Abel, Rechtsanwalt, Köln\*

13 BGH VersR 1994, 337; so auch aus der Literatur: *Schwartz* VersR 2006, 1331 (1333); *Bruck/Möller*, VVG 8. Aufl. § 12 Anm. 12 m. w. N. und im Ergebnis *Brömmelmeyer* WuB IV F § 172 VVG 1.06.

14 BGH VersR 2001, 841 (844).

15 *Palandt/Heinrichs*, BGB 61. Aufl. § 203 Rn. 7 und 66. Aufl. § 206 Rn. 7 m. w. N.

16 BGH NJW 1988, 197.

17 *Schwartz* VersR 2006, 1331 (1333); so auch *Bruck/Möller* aaO (Fn. 13) § 12 Anm. 12 m. w. N.

18 *Elfring* NJW 2005, 3677 (3678).

19 *Schwartz* VersR 2006, 1331 unter Verweis auf die grundsätzlich schon restriktive Handhabung von Auskunftspflichten (BGHZ 61, 176 [178] und OLG München WM 1980, 505); vgl. *Brömmelmeyer* WuB IV F § 172 VVG 1.06; offenbar a. A. *Schwintowski* DStR 2006, 429 (432 f.).

20 OLG Nürnberg VersR 2005, 1375.

21 LG Gießen VersR 2005, 1377.

22 BGH VersR 2004, 361.

23 LG Aurich vom 6. 10. 2006 – 5 O 1476/05 –; AG Wittmund vom 29. 11. 2006 – 4 C 446/06 (I) –, bestätigt durch LG Aurich vom 9. 3. 2007 – 1 S 291/06 –; AG Hersbruck vom 8. 12. 2006 – 4 C 1101/06 –; AG München vom 9. 1. 2007 – 261 C 28766/06.

24 Vgl. FAZ vom 25. 1. 2007 „BdV streitet mit Lebensversicherern über Verjährung“; Die Welt vom 25. 1. 2007 „Verband verklagt Versicherer auf Nachzahlungen“ <http://www.welt.de/data/2007/01/25/1188248.html>.

25 *Lier* VW 2007, 374.

\* Die Verfasser sind Rechtsanwälte in der Sozietät Bach, Langheid & Dallmayr, Köln.